



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafverfahren gegen

Sandro [REDACTED] Groganz,

[REDACTED]
geboren [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Beleidigung

Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Ehingen vom 17.02.2021,
2 Ds 35 Js 5413/20

Das Landgericht Ulm - 1. Kleine Strafkammer - hat auf Hauptverhandlung vom 25.11.2021 in der
Sitzung am 26.11.2021, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Mästle
als Vorsitzender

die Schöffinnen Pröhl und Bunz

Staatsanwältin Nemetz
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Justizfachangestellte in Ausbildung Hildenbrand
als beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufung wird verworfen.

Das Urteil des Amtsgerichts Ehingen vom 17.02.2021 wird aber abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung in zwei Fällen zu der Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Angewendete Strafvorschriften:

§§ 185, 194 Abs. 3 S. 1, 53 StGB.

Gründe:

I.

Am 17.02.2021 verurteilte das Amtsgericht Ehingen den Angeklagten wegen Beleidigung in drei Fällen, in einem Fall davon in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, zu der Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 40 Euro. Der Angeklagte legte Berufung ein mit dem Ziel eines umfassenden Freispruchs.

Bereits vor der Berufungsverhandlung wurde mit Beschluss vom 25.10.2021 von der Verfolgung der Tat Nr. 3 (Vorwurf der Beleidigung zum Nachteil von Richter am Amtsgericht Lohrmann am 15.06.2020) gemäß § 154 Abs. 2 StPO abgesehen.

Die verbleibende Berufung erwies sich im Wesentlichen als unbegründet. Lediglich der tateinheitliche Schuldspruch wegen eines Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz entfiel. Es verblieb bei dem vom Amtsgericht für die Taten Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Einzelstrafen. Insgesamt wurde eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40 Euro ausgesprochen.

II.

Der Angeklagte heiratete 2005 die am [REDACTED] geborene [REDACTED] und nahm ihren Familiennamen an. Aus der Ehe, die 2018 geschieden wurde, entstammen vier Kinder:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED],
[REDACTED]

Derzeit lebt [REDACTED] beim Angeklagten in Ehingen, die drei jüngeren Kinder leben bei [REDACTED] in Munderkingen.

Nach dem Abitur hatte der Angeklagte ein Studium der Politikwissenschaften, Geschichte und Philosophie aufgenommen, aber nicht abgeschlossen. Danach arbeitete er etwa vier Jahre als freier Journalist und über 15 Jahre als selbstständiger Marketingberater im Bereich Software- und Informationstechnologie. Im Februar 2021 bezog der Angeklagte aus seiner eigenen GmbH ein monatliches Gehalt von ca. [REDACTED] Euro.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2021 tätigte er einen beruflichen Neustart im Bereich der Marketingberatung für Softwareangelegenheiten. Derzeit zahlt sich der Angeklagte aus seiner

GmbH ein monatliches Gehalt in Höhe von [REDACTED] Euro aus. Ihm steht zur privaten Nutzung ein Firmenfahrzeug zur Verfügung, für das die monatliche Leasingrate ca. [REDACTED] Euro beträgt.

Der Angeklagte bezahlt monatlich [REDACTED] Euro Unterhalt. Die Miete für seine Wohnung, in der er auch Zimmer für die Kinder hat, beträgt [REDACTED] Euro. Darüber hinaus benötigt er ca. [REDACTED] Euro monatlich zum Lebensunterhalt.

Die monatlichen Ausgaben bestreitet der Angeklagte überwiegend aus dem Verkaufserlös des früheren Familienanwesens [REDACTED] in Munderkingen. Dieses wurde im Februar 2021 zum Zweck der Aufhebung des Miteigentums versteigert. Vom Verkaufspreis erhielt der Angeklagte den hälftigen Anteil von ca. [REDACTED] Euro. Hiervon hat er noch etwa [REDACTED] Euro. Er rechnet damit, dass er noch in Höhe von ca. [REDACTED] Euro Zugewinnausgleich an Cornelia Groganz wird zahlen müssen.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

III.

Vorgeschichte:

Der Angeklagte schloss am 07.05.2005 beim Standesamt Biberach die Ehe mit [REDACTED]. Anfang Januar 2016 trennten sich die beiden. In der Folgezeit kam es bis heute zur einer Vielzahl von familiengerichtlichen Verfahren und Auseinandersetzungen beim Amtsgericht Ulm.

In einer Verhandlung beim Familiengericht am 02.02.2016 wegen eines Antrags auf eine einstweilige Anordnung auf Zuweisung der Ehewohnung verpflichtete sich der Angeklagte, bis zum 31.03.2016 aus dem Einfamilienhaus Stauferring 37 in Munderkingen auszuziehen.

In einer in der Sitzung des Familiengerichts am 28.03.2017 geschlossenen Vereinbarung einigten sich der Angeklagte und seine Ehefrau auf detaillierte Einzelregelungen zum Umgang mit den gemeinsamen Kindern im Jahr 2017.

Mit Beschluss vom 19.03.2018 stellte das Familiengericht fest, dass zwischen dem Angeklagten und seiner Ehefrau eine weitere Vereinbarung über das Umgangsrecht mit den Kindern zustande gekommen ist. Darin ist im Wesentlichen geregelt, dass der Angeklagte alle vier gemeinsamen Kinder an einem Nachmittag pro Woche, an jedem zweiten Wochenende und während der Hälfte der jeweiligen Schulferien zu sich nimmt.

Mit Beschluss vom 31.07.2018, rechtskräftig seit 11.09.2018, wurde die Ehe geschieden.

Mit Beschluss vom 11.10.2018 ordnete das Familiengericht an, dass die vorgenannten Umgangsvereinbarungen abgeändert werden. Dem Angeklagten wurde das Recht und die Pflicht auf den Umgang mit den vier gemeinsamen Kindern in den Räumen des Kinderschutzbundes Ulm/Neu-Ulm in Begleitung von Überwachungspersonen einmal in der Woche für die Dauer von eineinhalb Stunden zugesprochen. Der Antrag des Angeklagten, dass die Kinder im Rahmen eines paritätischen Wechselmodells gleich viel Zeit bei ihm und seiner Ex-Ehefrau/der Kindsmutter verbringen, wurde zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 02.07.2019 übertrug das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die älteste Tochter [REDACTED] dem Angeklagten und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die drei weiteren Kindern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] an [REDACTED]. Dem Verfahren zugrunde lag ein Antrag von [REDACTED], dass ihr die elterliche Sorge für alle vier Kinder übertragen werden, hilfsweise nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Am 07.08.2019 ordnete das Familiengericht an, dass [REDACTED] das Recht und die Pflicht auf den Umgang mit der ältesten Tochter [REDACTED] jeden Freitagnachmittag für die Dauer von drei Stunden erhält. Weitergehende Anträge des Angeklagten, dass die drei jüngeren Kinder [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] etwa gleich viel Zeit bei ihm wie bei [REDACTED] verbringen, wurden zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 30.01.2020 teilt die Rechtsanwältin [REDACTED], die anwaltliche Vertreterin von [REDACTED], dem Angeklagten mit, dass der Umgang von [REDACTED] mit der Mutter an den Freitagen 31.01. und 07.02.2020 nicht stattfinden werde.

Daraufhin beantragte der Angeklagte am 02.02.2020 beim Familiengericht, Maßnahmen zu treffen, dass der Umgang der Mutter mit Carlotta sichergestellt werde.

Beim Amtsgericht Ulm war stets Richter am Amtsgericht Dr. Bühler der in den genannten Verfahren tätige Familienrichter.

Aktuell sind beim Familiengericht noch weitere Verfahren wegen des Unterhalts, des Zugewinnausgleichs und des Umgangsrechts anhängig. Zwischen Frühjahr 2020 und Herbst 2021 erfolgten beim Amtsgericht Ulm und beim Oberlandesgericht Stuttgart im Wesentlichen keine Entscheidungen in der Sache, sondern Entscheidungen über Befangenheitsanträge des Angeklagten gegen Richter am Amtsgericht Dr. Bühler und die für die Entscheidung über die Befangenheitsanträge zuständigen Richter.

Veröffentlichungen des Angeklagten:

Der Angeklagte betreibt die Internetseite freifam.de. Darin veröffentlicht er seit mehreren Jahren Videos und Textartikel zum Familienrecht und zu seiner eigenen Situation. Er setzt er sich dafür ein, dass das Wechselmodell bei Scheidungskindern angewendet werde, damit sie gleich viel Zeit bei beiden Elternteilen verbringen. In seinen Veröffentlichungen bringt der Angeklagte seinen Unmut unter anderem über die Rechtslage, über die gerichtlichen Entscheidungen, über Mitarbeiter des Jugendamts, über Kommunalpolitiker, über Richter am Amtsgericht Dr. Bühler und über weitere Richter zum Ausdruck.

1.

Am 06.02.2020 veröffentlichte der Angeklagte auf freifam.de ein Video mit dem Titel „Die psychische Störung des Familienrichters Dr. Markus Bühler in Ulm“.

In der 6:25-minütigen Sequenz ist der Angeklagte zunächst in Bildschirmgröße zu sehen, während er folgenden Text spricht:

"Hallo und willkommen zu einem neuen Video in eigener Sache.

Und zwar stellt sich in unserem Fall die Frage, ob denn der Familienrichter Dr. Markus Bühler vom Amtsgericht Ulm, der für uns zuständig ist, eine psychische Störung hat.

Bevor ich da in die Details gehe, noch der Hinweis: wenn ihr über neue Videos unterrichtet werden wollt, automatisch, dann klickt den Abonniertbutton des Freifam- Kanals auf Youtube und aktiviert die Glocke und dann bekommt ihr Benachrichtigungen über alle neuen Videos.

Ja, der Herr Dr. Markus Bühler, der hat ja in mehreren Beschlüssen behauptet, dass ich unsere Kinder schädigen würde, wenn ich mit ihnen über das Wechselmodell rede. Das Wechselmodell ist die Betreuung der Kinder nach der Trennung der Eltern auf gleichwertige Art und Weise, also fifty-fifty. Die Kinder verbringen bei beiden Eltern gleich viel Zeit. Und der Herr Dr. Bühler hat ohne Beweise behauptet, ich würde da unsere Kinder schädigen, wenn ich mit denen darüber rede.

Die Wahrheit ist, die Kinder wollten immer das Wechselmodell. Und wie wir ja jetzt auch seit kurzem wissen, ich habe es ja auch veröffentlicht auf der Freifam-Seite, ist es so, dass ein Psychologe genau das Gegenteil festgestellt hat. Die Mutter schädigt unsere Kinder, indem sie über Mobbing, über psychische Folter diese dazu zwingt, mich als Vater zu verleugnen und da gibt's ja auch dieses Video darüber, dass ihr euch anschauen könnt.

Ja, und der Dr. Markus Bühler hat also seine Beschlüsse auf Basis einer Lüge gemacht und ihr könnt ihn hier auf seiner Website sehen. (1:50)

Die Frage ist also, warum macht ein Familienrichter Beschlüsse, die fern jeder Realität sind, für die er auch keine Beweise hat. Und er nimmt dann einfach so vier Kindern den Vater, wobei dann ein Kind zum Vater floh, weil es Angst hatte. Das wusste der Richter auch, dass es den

Vater nie wieder sehen wird. Und trotzdem behält er nach wie vor unsere Kinder, die drei zumindest, bei der Mutter, obwohl der weiß, dass dort psychische Gewalt gegen die drei angewendet wird. Wie kann das sein? Da passt doch etwas nicht und ich habe mich mit einem Psychologen darüber unterhalten. Ich muss sagen, dass natürlich alles Vermutungen eben auf Basis der Beschlüsse des Herrn Dr. Markus Bühler vom Amtsgericht Ulm, und dabei sind wir zu der Einschätzung gekommen, dass der Herr Dr. Markus Bühler wahrscheinlich eine ödipale Fixierung auf seine Mutter hat. Vermutlich hat seine Mutter ihn so erzogen, dass er seinen Vater hasst. Der Vater hat wahrscheinlich, also der Vater des Herrn Dr. Markus Bühler, hat ihn wahrscheinlich auch geschlagen. Also da war Gewalt in der Familie gegen den kleinen Markus wahrscheinlich im Spiel.

Man muss sich das so vorstellen wie bei einem Kampfhund. Wenn ein Kampfhund so abgerichtet wird, so erzogen wird, dass er aggressiv gegen Menschen sein soll und jeden anfallen soll, sobald er von der Leine gelassen wird, dann wird dieser Kampfhund sich nicht erst überlegen, ob denn dieser Mensch, der gerade auf ihn zuläuft oder an ihm vorbeiläuft, überhaupt diesem Hund was antun will, sondern er wird einfach sofort zubeißen.

Und die psychologische Dynamik, die sich wahrscheinlich um den kleinen Markus herum abgespielt hat in seiner Kindheit, war vermutlich, dass die Mutter den Vater instrumentalisiert hat, damit der Vater den Jungen züchtigt. Die Mutter selbst hat es nicht gemacht. Dadurch hatte die Mutter eben den Vorteil, dass der kleine Markus dachte, der Vater ist der Böse und die Mutter ist die Gute, die mir auch das Essen, wahrscheinlich die Spätzle mit Soße, auf den Tisch stellt. Und er hat dann einen Hass gegen seinen Vater entwickelt und eben nicht gegen die Mutter, wobei wahrscheinlich die Mutter den Vater benutzt hat.

Dieser, zu dieser Einschätzung kann man kommen, weil, wenn man sich, wenn man die Verhandlungen kennt, und auch weiß, was das Jugendamt so empfohlen hat, was ja alles auf Basis von Lügen basiert, ich hab ja auch ein Video gemacht, dazu wie da die Jugendamtsmitarbeiterin Helen Müller alles erlogen hat, um die Kinder von mir fern zu halten.

Wenn man sich das anschaut, gewinnt man sehr leicht den Eindruck, dass der Herr Markus, Dr. Markus Bühler als Familienrichter sich hat beeinflussen lassen von all diesen Frauen, und wieder zum kleinen Markus wurde, der sich instrumentalisieren lässt und dann, wie es sein Vater gemacht hat, diesmal nicht mit körperlicher Gewalt, sondern mit seiner richterlichen Gewalt diesmal gegen mich vorgeht und seinen Vaterhass auf mich projiziert, gleichzeitig aber auch dieselbe Gewalt ausführt, wie sein Vater und sich genauso instrumentalisieren lässt, wie es sein Vater durch dessen Mutter, also die Mutter von dem kleinen Markus Bühler, hat geschehen lassen.

Es ist natürlich schwierig, ja hat doch der Psychologe gesagt, mit dem ich geredet hab, dass dieser Markus Bühler da irgendwas dran ändern wird, weil das derart starke Muster sind, die er wahrscheinlich schlecht reflektieren kann und auch schlecht verstehen kann.

Danke fürs Zuschauen und, wenn ihr benachrichtigt werden wollt über neue Videos, nochmal der Hinweis, dass ihr dann auf den Abonnier-Button klicken könnt, und aktiviert auch die Glocke, dann kriegt ihr über allen neuen Videos ne Benachrichtigung. Und falls ihr selber nen Fall habt, über den wir berichten sollen, dann schreibt bitte an info@freifam.de. Und natürlich könnt ihr auch Spenden für Freifam, um unsere Sache voran zu bringen. Den Link zu den Spendeninformationen finden ihr jetzt im Abspann. Danke nochmals fürs Zuschauen und tschüss zusammen."

Ab der genannten Stelle 1:50, an der Angeklagte auf Richter am Amtsgericht Dr. Bühler besonders hinweist, ist der Bildschirmbereich des Angeklagten als Sprecher auf eine Fläche von weniger als einem Sechstel des Bildschirms verkleinert. Den Großteil des Bildschirms nimmt das Bild von Richter am Amtsgericht Dr. Bühler ein, wie es auf dessen privater Internetseite zugänglich war. Bei den jeweiligen weiteren Erwähnungen von Dr. Bühler wird das Bild in leicht veränderter Perspektive immer wieder neu eingeblendet.

2.

Am 09.05.2020 veröffentlichte der Angeklagte auf freifam.de einen Textartikel mit dem Titel „Familienrichter Dr. Markus Bühler misshandelt Kinder psychisch“.

Dieser war verknüpft mit dem weiteren Textartikel mit dem Titel „Dr. Markus Bühler sadistisch gegen Kinder am Amtsgericht Ulm“, den der Angeklagte bereits am 13.04.2020 auf freifam.de eingestellt hatte.

Auf den Artikel vom 13.04.2020 hatte der Angeklagte am selben Tag in Facebook mit folgender Veröffentlichung hingewiesen:

Freifam
13. April um 09:58 · 🌐

Am Amtsgericht Ulm geht der Familienrichter Dr. Markus Bühler wohl auf sadistische Art und Weise gegen vier minderjährige Kinder vor. Seine Gerichtsbeschlüsse haben den sadistischen Charakter schwarzer Pädagogik im Stil einer Johanna Haarer.

Frau Dr. Johanna Haarer

Die Deutsche Mutter und ihr erstes Kind

FREIFAM.DE
Richter Dr. Markus Bühler sadistisch gegen Kinder am Amtsgericht Ulm

Mehr dazu

👍👎🗨️ 98 101 Kommentare 40 Mal geteilt

Der Artikel vom 13.04.2020 lautet:

RICHTER DR. MARKUS BÜHLER SADISTISCH GEGEN KINDER AM AMTSGERICHT ULM

„Am Amtsgericht Ulm geht der Familienrichter Dr. Markus Bühler wohl auf sadistische Art und Weise gegen vier minderjährige Kinder vor. Er nimmt ihnen willkürlich einen Elternteil und die Geschwister. Seine Gerichtsbeschlüsse haben den sadistischen Charakter schwarzer Pädagogik im Stil einer Johanna Haarer. Ein promovierter Psychologe attestierte Richter Dr. Bühler eine sogenannte dichotome, d.h. spalterische Denkweise.

Was genau tat und tut der Familienrichter den vier Kindern unter anderem an?

Eines der Kinder floh mit neun Jahren zum Vater, nachdem es im Umfeld der Mutter ins Gesicht geschlagen wurde. Richter Dr. Bühler schickte es gegen seinen Willen zurück zur Mutter und verursachte bei dem Kind Suizidgedanken.

Richter Dr. Bühler behauptete ohne stichhaltige Beweise, der Vater würde die vier Kinder schädigen, weil er mit ihnen darüber spricht, dass sie bei beiden getrennten Eltern leben dürfen, wenn sie das wollen. Obwohl der Vater damit aus Sicht der Psychologie und des Grundgesetz das Richtige tat und obwohl alle vier Kinder bei beiden Eltern leben wollen, bestrafte der Richter die Kinder und den Vater mit einem sogenannten „begleiteten Umgang“ (u.a. mit Beschluss vom 11.10.2018). Die Kinder durften ihren Vater nur noch wenige Stunden pro Woche unter Bewachung sehen.

Als das Kind, das als Neunjährige schon einmal zum Vater floh, zwei Jahre später wieder von der Mutter zum Vater floh, weil es Angst hatte, den Vater nicht mehr zu sehen, bestimmte Richter Dr. Bühler, dass das Kind beim Vater leben darf. Gleichzeitig bestrafte er das Kind jedoch willkürlich damit, dass es seine Geschwister und Mutter nur noch 3 Stunden pro Woche sehen darf, obwohl sie sich vorher jeden Tag sahen.

Dies ist nur ein Ausschnitt der Fehlentscheidungen des Familienrichters Dr. Markus Bühler, doch allein schon in diesen offenbart sich womöglich dessen machtgetriebener Sadismus und eine ernsthafte psychische Störung.

Worin besteht der mutmaßliche Sadismus des Richters?

Der mutmaßliche Sadismus des Familienrichter Dr. Markus Bühler lässt sich am besten an der aktuellen Situation der vier betroffenen Kinder erkennen: Das Kind, welches zum Vater floh, hatte wegen der willkürlichen Beschlüsse Angst, seinen Vater zu verlieren. Aktuell muss es Angst haben, seine Geschwister zu verlieren – auch wieder wegen einer Entscheidung des Richters. Die drei Kinder, die aktuell nur bei der Mutter leben und den Vater seit Mai 2019 überhaupt nicht sehen, müssen Angst haben, dass es ihnen so ergeht, wie dem geflohenen Kind, wenn sie zum Vater gehen.

Der Familienrichter Dr. Markus Bühler zwingt die vier Geschwister in einen unlösbaren sogenannten Loyalitätskonflikt. Die Kinder müssen sich entscheiden: Entweder sie bleiben bei ihrer Mutter und bleiben so als Geschwister zusammen, verlieren jedoch ihren Vater – oder sie gehen zum Vater, verlieren dann jedoch ihre Geschwister. Die Kinder können nur verlieren und werden in jedem Fall leiden. Das ist Sadismus.

Die dahinter stehende emotionale Erpressung der vier Kinder per Doppelbindung, dichotome Denkweise und Autoritätsdominanz des Richters lässt sich unschwer erkennen. Beides ist ein typisches Merkmal schwarzer Pädagogik. Damit schädigt der Familienrechte Dr. Markus Bühler alle vier Kinder aller Voraussicht nach seelisch aber auch körperlich, da die Kinder wegen der Entscheidungen des Richters schon psychosomatische Beschwerden zeigen.

Richter Dr. Markus Bühler hätte das von ihm verursachte Martyrium der vier Kinder schon im Juli 2019 beenden müssen. Da lag ihm der eindeutige Beweis vor, dass seine Beschlüsse vollkommen falsch sind. Anstatt von Amts wegen sein umfassendes Versagen zu beenden, lässt er trotz einer eindeutigen psychologischen Stellungnahme die Kinder weiterhin ungerechtfertigt leiden. Darin zeigt sich allem Anschein nach ein ausgeprägter Sadismus und eine ernsthafte psychische Störung.

Der höchstwahrscheinlich sadistische Familienrichter Dr. Markus Bühler verhält sich grausam gegenüber Kindern und handelt gegen das Grundgesetz, welches laut Bundesverfassungsgericht verlangt, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht.

Der Familienrichter Dr. Markus Bühler will stattdessen vermutlich eingeschüchterte Kinder erschaffen, die sich einem psychisch folternden Richterstaat unterwerfen. Dabei wird er wohl vom Direktor des Amtsgericht Ulm, Josef Lehleiter, unterstützt, der möglicherweise für einen gegen Kinder agierenden sadistischen Kollegen sogar den Rechtsstaat aufs Spiel setzt.

Besser für alle Kinder im Gebiet des Amtsgericht Ulm wäre wahrscheinlich – und dies sollten ihm der Direktor und andere Kollegen raten, wenn sich Richter Dr. Bühler zurückzöge, bis er erfolgreich eine Psychotherapie durchlaufen hat. Vielleicht erkennt der kinderschädigende Richter Dr. Bühler, wie sehr er von der kinderverachtenden Erziehung á la Johanna Haarer geprägt ist, die ihm eine labile Persönlichkeit mit schwachem Selbstwertgefühl bescherte, die zu grausamem Handeln gegen Kinder fähig ist.

Es wäre Familienrichter Dr. Markus Bühler zu wünschen, dass er mit Hilfe einer Therapie Einfühlungsvermögen für Kinder entwickelt.“

Der Artikel vom 09.05.2020 lautet:

FAMILIENRICHTER DR. MARKUS BÜHLER MISSHANDELT KINDER PSYCHISCH

„Nicht nur begünstigt der Familienrichter Dr. Markus Bühler seit 2017 die Kindesmisshandlung von vier minderjährigen Kindern in Munderkingen bei Ulm (verübt durch das Umfeld der Mutter), er hat sie auch selbst zu verantworten. Diesen Schluss lassen Freifam vorliegende Dokumente zu.

Obwohl dem Richter am Amtsgericht Ulm sowohl die jahrelange körperliche, wie auch seelische Misshandlung der Kinder im Umfeld der Mutter bekannt ist, zwingt er sie gegen ihren Willen seit Jahren durch seine Gerichtsbeschlüsse, der Mutter ausgeliefert zu sein. Dadurch begeht er eine psychische Kindesmisshandlung in Form von staatlich angeordneter Eltern-Kind- und Geschwister-Entfremdung.

Die von Familienrichter Dr. Bühler ausgehende seelische Kindeswohlgefährdung ist im DSM-5, dem aktuellen Diagnostic and Statistic Manual der American Psychiatric Association (APA), unter der Diagnoseziffer V 995.51 als psychische Kindesmisshandlung zu verorten.

Das Versagen des Richter Dr. Bühler im Kinderschutz und die von ihm ausgehende psychische Gewalt gegen die Kinder begann im Mai 2017. Damals floh das zu der Zeit neunjährige älteste Kind zum Vater, nachdem es von seiner Oma mütterlicherseits ins Gesicht geschlagen wurde, weil es im Haushalt der Mutter äußerte, dass es seinen Vater gerne hat und auch mit ihm Zeit verbringen will. Im Mai 2017 schickte Richter Dr. Bühler das Kind gegen seinen Willen zurück zur Mutter. Der Richter hatte das Kind nicht angehört, wie es eigentlich gesetzlich vorgeschrieben ist. Er konsultierte auch keinen Psychologen. Das Kind bekam damals wegen der unfundierten und falschen Entscheidung des Richters Suizidgedanken, wie die KJP Ulm festhielt.

Das im Jahr 2017 geschlagene und zum Vater geflohene Kind floh 2 Jahre später erneut aus dem gewaltsamen Umfeld der Mutter zu ihrem Vater, und zwar am 9. Mai 2019 – heute vor genau einem Jahr. Zwar durfte dieses Kind laut Gericht in der Folge beim Vater bleiben, aber die Tortour der Kinder unter Richter Dr. Bühler hatte damit kein Ende.

Im Juli 2019 wollte das dann elfjährige Kind dem Familienrichter eine Audiodatei vorspielen, die eindeutig die psychische Kindesmisshandlung der Elfjährigen und ihrer drei Geschwister im Umfeld der Mutter dokumentierte. Der Richter lehnte mit der Begründung ab, die Mutter (also die Kindermisshandlerin) habe der Aufnahme nicht zugestimmt. Im September 2019 hörte sich ein Dr. med. und Psychotherapeut die Audioaufnahme an und stellte eindeutig die psychische Kindesmisshandlung im Umfeld der Mutter fest.

Nicht nur begünstigt Richter Dr. Bühler die physische und psychische Kindesmisshandlung in Munderkingen durch sein Unterlassen, er trägt sogar bis heute aktiv dazu bei.

Wahrheits- und verfassungswidrig behauptet er nämlich seit Oktober 2018 in seinen Beschlüssen, der Vater würde seine Kinder schädigen, weil er mit ihnen über das sogenannte Wechselmodell redet – das ist die Erziehung von Kindern in Gleichberechtigung durch ihre getrennt lebenden Eltern. Dabei leugnete der Richter, dass sich die Kinder das Wechselmodell immer wünschten und es vom Grundgesetz vorgesehen ist. Für die verfassungskonforme und kindeswohl dienliche Erziehung bestrafte Richter Dr. Bühler die Kinder und den Vater mit einem sogenannten "begleiteten Umgang": Die aktuell der Mutter ausgesetzten 3 Kinder dürfen ihren Vater derzeit nur 2 Stunden alle 2 Wochen unter Bewachung sehen.

Einen Nachweis für die von Richter Dr. Bühler aus der Luft gegriffenen Schädigung der Kinder durch den Vater bleibt er nach wie vor schuldig und wird ihn auch nicht erbringen können, denn der Vater verhält sich im Einklang mit dem Grundgesetz und erzieht seine Kinder gewaltfrei. Ganz anders verhält es sich mit den Kindesmisshandlungen im Umfeld der Mutter. Hierfür gibt es als Beweis der Gewalt gegen die Kinder und der Schädigung der Kinder im Umfeld der Mutter nicht nur die Audioaufnahme und mehrere Stellungnahmen des Dr. med. und Psychotherapeuten, sondern auch mehrere Aufschriebe der Kinder. Am klarsten und eindrücklichsten sind diese Worte, die von allen vier Kindern gestern vor einem Jahr geschrieben wurden:

„Wir wollen, dass es aufhört, dass immer wenn wir zu Papa wollen, dass wir Angst haben müssen: geschlagen zu werden, unter Druck gesetzt zu werden, angelogen zu werden und erpresst zu werden.“

Nachdem die Kinder diese Zeilen schrieben, wurden ihre größten Ängste wahr: Drei von ihnen wurde von der Mutter und von Richter Dr. Bühler durch Verlängerung des begleiteten Umgangs der freie Kontakt zum Vater genommen. Dem Kind, das einen Tag nach diesem Aufschrieb zum Vater floh, wurden die Geschwister genommen, indem er es nur noch 3 Stunden pro Woche zu seinen Geschwistern lässt. Zuvor waren die Geschwister jeden Tag zusammen. Die Kinder werden nicht nur von ihrer Mutter angelogen und erpresst, sondern auch von dem Familienrichter, der sie eigentlich vor solcherart psychischer Gewalt zu schützen hat.

Wider besseren Wissens unterließ Familienrichter Dr. Markus Bühler jedwede Hilfe für die bis heute im Umfeld der Mutter nicht nur psychisch misshandelten Kinder. Anstatt alle vier Kinder vor der körperlichen und seelischen Gewalt im Umfeld der Mutter zu schützen, indem er ihnen mehr Zeit mit dem friedfertig und gesetzeskonform erziehenden Vater zusichert, behielt er immer den ungerechtfertigten begleiteten Umgang bei und isolierte das beim Vater lebende Kind fast vollständig von seinen Geschwistern.

Aktuell werden die Kinder misshandelt, indem ihnen von der Mutter seit Ende Januar 2020 der wenige regelmäßige Kontakt zueinander von 3 Stunden wöchentlich verweigert wird. Sie missbraucht die drei bei ihr lebenden Kinder als Erpressungsmittel gegen das beim Vater lebende Kind, um es zu bestrafen, damit es sich dem Willen der Mutter unterwirft. Gleichzeitig signalisiert sie damit den anderen 3, dass mit ihnen genauso umgegangen wird, sollten sie zum Vater wollen. Auch diese momentan von der Mutter verübte Variante der psychischen Folter an den Kindern beendet Richter Dr. Bühler trotz umfassender Kenntnis nicht.

Angesichts der Tatsache, dass dem Familienrichter Dr. Markus Bühler einerseits seit seiner Zuständigkeit im Februar 2017 mehrere dutzend von Gewalttaten des Umfelds der Mutter gegen die Kinder bekannt wurden, die ihm die Kinder zum Großteil selbst mitteilten, er andererseits keinerlei Beweise für die angebliche Gefahr hat, die vom Vater ausgeht, auch keine entsprechenden Aussagen der Kinder, muss davon ausgegangen werden, dass der Richter bewusst und gezielt die Kindesmisshandlungen im Umfeld der Mutter geflissentlich "übersieht", mit seinen kinderfeindlichen Beschlüssen absichtlich unterstützt und sogar selbst begeht.

Hinzu kommt, dass sich der Direktor des Amtsgericht Ulm, Josef Lehleiter, mit dem kinderschädigenden Richter Dr. Bühler verbündet hat, um seinen Kollegen vor einem gerichtlichen Verfahren zu schützen, das die Kindeswohlgefährdung des Richter Dr. Bühler gerichtlich zutage fördern könnte. Das Versagen im Kinderschutz des Dr. Bühler ist jetzt auch das Versagen des gesamten Amtsgericht Ulm, repräsentiert durch seinen Direktor.

Es ist nicht ersichtlich, wieso jemand wie Dr. Markus Bühler als Familienrichter tätig sein darf. Er ist offensichtlich nicht für ein solches Amt geeignet, denn er schädigt bewusst Kinder, indem er nicht nur eine gewalttätige Mutter und deren Umfeld gewähren lässt, sondern indem er den Gewalttäterinnen durch willkürliche staatliche Gewalt Rückendeckung gibt. Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte, dafür, dass bei Richter Dr. Bühler eine Persönlichkeitsstörung mit sadistischer Ausprägung vorliegt.

Das Amtsgericht Ulm täte gut daran, sich schnell und deutlich von Familienrichter Dr. Markus Bühler zu distanzieren und ein Disziplinarverfahren gegen ihn anzustrengen, welches sicherstellt, dass er nie wieder Entscheidungen über das Leben von Kindern treffen wird. Ein Gericht, das Kinder schädigt, statt sie zu schützen, ist nicht akzeptabel."

Dem Angeklagten kam es mit seinen Veröffentlichungen darauf an, Richter am Amtsgericht Bühler beruflich und menschlich herabzuwürdigen, ihn in der Öffentlichkeit möglichst schlecht dastehen zu lassen und ihn damit zu zermürben. Der Angeklagte rechnete damit, dass seine Veröffentlichungen den Rahmen zulässiger Meinungsäußerungen überschreiten und strafbare Beleidigung darstellen. Er wollte bewusst im Grenzbereich zwischen Strafflosigkeit und Strafbarkeit agieren und nahm es aus seiner Sicht billigend in Kauf, dabei die Grenzen zur Strafbarkeit zu überschreiten.

IV.

Die Erkenntnisse zur Person, zur familiären Situation und zum Verlauf der familiengerichtlichen Verfahren ergaben sich aus den Angaben des Angeklagten und den entsprechenden Unterlagen aus den Familienakten.

Zur Sache hat der Angeklagte angegeben, das Video und die Texte veröffentlicht zu haben. Der genaue Wortlaut wurde dem abgespielten Video und den verlesenen und in Augenschein genommenen Texten entnommen.

Der Angeklagte hat aber angegeben, er habe mit seinen Veröffentlichungen Richter am Amtsgericht Bühler nicht beleidigen wollen. Vielmehr habe er im Rahmen der Meinungsfreiheit Kritik üben und eine öffentliche Diskussion unter anderem über das Wechselmodell und über die Psyche von Richtern anstoßen wollen.

Dies ist im Ergebnis widerlegt. Dem Angeklagten kam es in erster Linie darauf an, Richter am Amtsgericht Bühler persönlich herabzuwürdigen.

Sowohl die Auslegung als auch die rechtliche Bewertung der Veröffentlichungen des Angeklagten waren im Licht des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz; Art. 11 Abs. 1 S. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 10 Abs. 1 S. 1 Europäische Menschenrechtskonvention) vorzunehmen.

Tat Nr. 1:

Das Video vom 06.02.2020 trägt den Titel „Die psychische Störung des Familienrichters Dr. Markus Bühler in Ulm“. Im Video wird Richter am Amtsgericht Dr. Bühler als „der kleine Markus“ bezeichnet. Weiter vergleicht ihn der Angeklagte mit einem Kampfhund, der einfach zubeißt, ohne auf sein Gegenüber zu achten.

Diesen Äußerungen kommt in ihrer Gesamtschau ein herabwürdigender Charakter zu. Deutungs- und Auslegungsvarianten, bei denen die Äußerungen nicht als herabwürdigend einstufen wären, ergeben sich aus dem Betrachtungshorizont eines durchschnittlichen und verständigen Zuschauers nicht.

Die Aussage, Richter am Amtsgericht Dr. Bühler leide an einer psychischen Störung, bringt nach allgemeinem Sprachverständnis zum Ausdruck, er sei krank und nicht in der Lage, seine richterliche Tätigkeit auszuüben. Er wird dadurch in der Öffentlichkeit als gestört und unfähig dargestellt.

Die mehrfache Titulierung als „der kleine Markus“ stellt Richter am Amtsgericht Dr. Bühler als kindlich, ungereift und beruflich ungeeignet dar; es wird suggeriert, er könne nicht ernstgenommen werden. Diese Bezeichnung macht Dr. Bühler in den Augen der Zuschauer lächerlich.

Schließlich wird Richter am Amtsgericht Dr. Bühler bei dem Vergleich mit einem abgerichteten Kampfhund entpersonalisiert und einem gefährlichen Tier gleichgestellt, das - nur seinem Instinkt folgend - andere schädigt.

Diese allgemein bekannte Bedeutung der verwendeten Begriffe war auch dem Angeklagten bekannt. Er setzte die Begriffe gezielt ein.

Der herabwürdigende Charakter der Bezeichnungen änderte sich nicht dadurch, dass der Angeklagte im weiteren Verlaufs des Videos die herabwürdigenden Begriffe mit Formulierungen wie „es stellt sich die Frage, ob“, „alles Vermutungen eben auf Basis der Beschlüsse des Herrn Dr. Markus Bühler“, „wahrscheinlich“, „vermutlich“ und „zu dieser Einschätzung kann man kommen“ abschwächte. Zum bleibt für den Leser bzw. Zuhörer die plakative Wirkung der Begriffe fast unverändert. Zum anderen stößt ein Internetnutzer bei einer oberflächlichen Recherche in einer Suchmaschine schnell auf die Überschrift „Die psychische Störung des Familienrichters Dr. Markus Bühler in Ulm“. Viele Internetnutzer werden dabei lediglich die Überschrift zur Kenntnis zu nehmen und den weiteren Text nicht anklicken und lesen. Der Angeklagte, der jahrelange Erfahrung im Internet-Journalismus hat, war sich dessen bewusst und setzte gezielt auf diese Wirkung.

Aus dem wiederholten Einsatz der abschwächenden Formulierungen und aus der Aussage des Angeklagten, er habe jedes Wort bewusst gewählt, schloss die Kammer, dass der Angeklagte im Grenzbereich zwischen Meinungsfreiheit und strafbarer Beleidigung spielen und manövrieren wollte und dabei ein Überschreiten der zulässigen Grenzen bewusst in Kauf nahm.

Es war zu prüfen, ob der Angeklagte mit der Veröffentlichung des Videos und der darin enthaltenen herabwürdigenden Aussagen berechnete Interessen im Sinne des § 193 StGB wahrnahm.

Einerseits tätigte der Angeklagte die Äußerungen im Rahmen einer Veröffentlichung, in der er seine Meinung über die Rechtslage im Allgemeinen und seine familiengerichtlichen Verfahren im Besonderen zum Ausdruck brachte. Dies betrifft den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz; Art. 11 Abs. 1 S. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 10 Abs. 1 S. 1 Europäische Menschenrechtskonvention).

Andererseits griff der Angeklagte mit den Aussagen in die Ehre und das Persönlichkeitsrecht (Art. 5 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz; Art. 1, Art. 7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Art. 10 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention) von Dr. Bühler ein.

Bei der Bewertung der Aussagen ist somit abzuwägen, ob im konkreten Fall der Schutz des Persönlichkeitsrechts von Dr. Bühler hinter das Recht auf freie Meinungsäußerung des Angeklagten zurückzutreten hat oder nicht.

Der Angeklagte befasste sich in seinen Veröffentlichungen und insbesondere in dem Video vom 06.02.2021 mit der rechtspolitischen Frage, ob und in welchem Umfang das Wechselmodell bei Scheidungskindern zur Anwendung kommen soll. Er bewertete die konkreten Entscheidungen von Dr. Bühler und überlegte, wie es zu den aus seiner Sicht grundlegend falschen Entscheidungen gekommen war. Dies stellt ein legitimes Anliegen im Rahmen der Meinungsfreiheit dar. Man darf seine Meinung hierzu – ohne dass sie auf richtig oder falsch geprüft wird – äußern und veröffentlichen. Hierzu darf man sich scharfer Formulierungen bedienen. Gerichte müssen Kritik, auch überspitzte Kritik, aushalten.

Die sehr weiten Grenzen zulässiger Meinungsäußerung sind aber dann überschritten, wenn die Auseinandersetzung in der Sache in den Hintergrund gerät und die persönliche Herabwürdigung des Kritisierten im Vordergrund steht. So ist es hier.

Mit den Begriffen „psychische Störung“, „kleiner Markus“ und „Kampfhund“ entfernte sich der Angeklagte bereits inhaltlich stark von seinem Anliegen, die aus seiner Sicht falschen Entscheidungen von Dr. Bühler zu kritisieren und ihr Zustandekommen zu hinterfragen. Vielmehr fixierte sich der Angeklagte singulär auf die Person Dr. Bühlers. Dies wurde im Verlauf

des Videos, insbesondere bei der visuellen Darstellung ab der Stelle 1:50, immer deutlicher. Dr. Böhlers Bild wurde dann den Großteil des Bildschirms ein, während der erzählende Angeklagte nur noch klein dargestellt war. Der Angeklagte nannte in seinem gesprochenen Text den Namen „Dr. Markus Bühler“ stets in überbetonter Weise, die sich vom sonstigen flüssigen Erzählstil abhob. Bei jeder erneuten Nennung des Namens wurde das Portrait aus anderem Blickwinkel eingeblendet. Somit entstand während der überwiegenden Zeit des Videos beim Zuschauer der vom Angeklagten gewollte Eindruck, es gehe nur noch um die Person des ‚Dr. Markus Bühler‘. Dieser psychische gestörte kleine Markus agiere bei seiner Tätigkeit als Familienrichter wie ein abgerichteter Kampfhund. Der Sachbezug geriet damit völlig in den Hintergrund. Bei dieser Konstellation überwog das Persönlichkeitsrecht von Dr. Bühler gegenüber dem Recht des Angeklagten auf freie Äußerung seiner Meinung.

Die Äußerungen im Video waren damit nicht mehr vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt. Der Angeklagte tätigte sie nicht im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Tat Nr. 2:

Der Artikel vom 09.05.2020, der damit verknüpfte Artikel vom 13.04.2020 und der Hinweis auf den Artikel vom 13.04.2020 in Facebook hatten insgesamt betrachtet ebenfalls herabwürdigenden Charakter. Eine Auslegung, bei der keine Herabwürdigung anzunehmen wäre, lässt sich auch bei wohlwollender Prüfung im Lichte der Meinungsfreiheit nicht finden.

So sticht im Facebook-Hinweis vom 13.04.2020 das Portrait von Dr. Bühler neben dem Buchtitel „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind“ hervor. Letzterer ist in einer Art Frakturschrift geschrieben, die der Leser sofort mit der Zeit des Nationalsozialismus in Verbindung bringt. Dadurch erscheint Dr. Bühler als eine kindlich-lächerliche, mit NS-Gedankengut behaftete Person.

Im Facebook-Hinweis und im Artikel vom 13.04.2020 selbst ist die apodiktische Überschrift „Dr. Markus Bühler sadistisch gegen Kinder am Amtsgericht Ulm“ zu lesen. Unter „sadistisch“ versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch eine Person, die Freude daran empfindet, andere Menschen zu demütigen, zu unterdrücken oder ihnen Schmerzen zuzufügen, oder die sich allgemein am Leid anderer Menschen erfreuen kann. Als „Sadist“ bezeichnet man daher nur eine Person, die man auf tiefster menschlicher und moralischer Ebene ansiedelt. Der Begriff ist herabwürdigend; er unterstellt subjektiv eine höchst verwerfliche Einstellung.

Isoliert betrachtet gibt diese Überschrift dem oberflächlichen Leser zunächst keinen Raum für Interpretation. Dr. Bühler ist ihr zufolge „sadistisch“. Erst im weiteren Text des Artikels

verwendete der Angeklagte die relativierenden Formulierungen „wohl auf sadistische Art und Weise“, „offenbart sich womöglich dessen machtgetriebener Sadismus und eine ernsthafte psychische Störung“, „der mutmaßliche Sadismus des Familienrichter Dr. Markus Bühler“, „zeigt sich allem Anschein nach ein ausgeprägter Sadismus“, „der höchstwahrscheinlich sadistische Familienrichter Dr. Markus Bühler“. Diese Formulierungen lassen den herabwürdigenden Charakter der Aussagen aber auch hier nicht entfallen. Zum einen verfehlt die rhetorische Wiederholung der Worte „sadistisch“ und „Sadismus“ auch in dieser Einbettung nicht ihre deutliche Wirkung auf den Leser. Zum anderen stellt der Angeklagte mitten im Artikel uneingeschränkt fest: „Das ist Sadismus.“

Der mehrseitige Artikel vom 09.05.2020 schließlich stellt in der Überschrift die plakative Aussage auf: „Familienrichter Dr. Markus Bühler misshandelt Kinder psychisch“. Nach mehreren Seiten Ausführungen kommt der Angeklagte zu dem Schluss: „Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte, dafür, dass bei Richter Dr. Bühler eine Persönlichkeitsstörung mit sadistischer Ausprägung vorliegt.“ Diesen Aussagen kommt, auch in Zusammenschau mit dem Gesamttext, herabwürdigender Charakter zu. Nach allgemeinem Sprach- und Werteverständnis ist eine Person, die Kinder psychisch misshandelt und eine Persönlichkeitsstörung mit sadistischer Ausprägung hat, als zutiefst verachtenswert anzusehen. Jemand, dem diese Eigenschaften zugeschrieben werden, wäre als Familienrichter völlig ungeeignet.

Dem Angeklagten war die Bedeutung und Wirkung seiner Formulierungen bekannt. Er wählte seine Worte bewusst und gezielt.

Auch nun war weiter zu prüfen, ob die herabwürdigenden Äußerungen im Lichte der Meinungsfreiheit als zulässig anzusehen waren. Als Ergebnis der Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen (Meinungsfreiheit des Angeklagten und Persönlichkeitsrecht von Dr. Bühler) waren sie es nicht.

Zwar trat in den beiden Artikeln die Auseinandersetzung in der Sache nicht völlig in den Hintergrund. Es war ersichtlich, dass der Angeklagte stets auch seine familienrechtlichen Anliegen vertreten wollte. Insbesondere im Artikel vom 09.05.2020 finden sich lange Passagen mit Argumenten zur Sache.

Demgegenüber sticht die wiederholte Bezeichnung von Dr. Bühler als „sadistisch“ (bzw. formulierungsabhängig „Sadist“ oder „Sadismus“) hervor. Sie ist extrem abwertend und wird üblicherweise nur für zutiefst verachtenswerte Charaktere verwendet. Gesteigert wird sie noch durch die sinngemäße Darstellung von Dr. Bühler als Person mit nationalsozialistischem Gedankengut. Den Familienrichter Dr. Bühler als sadistisch und nationalsozialistisch geprägt darzustellen, sprengt den Rahmen des Hinnehmbaren. Meinungsäußerung und Kritik erlauben zwar viel. Ein Kritisierte hat viel einzustecken. Der Angeklagte traf hier aber gezielt und

absichtlich die persönliche Ehre und das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Dr. Bühler so sehr im Kern, dass bei wertender Abwägung die Meinungsfreiheit des Angeklagten hier nicht mehr als vorrangig schutzwürdig angesehen werden konnte. Die Äußerungen waren nicht als überspitzte Satire im Rahmen des Zulässigen anzusiedeln.

V.

Der Angeklagte hat sich damit wegen Beleidigung in zwei Fällen strafbar gemacht. Der Präsident des Landgerichts als Dienstvorgesetzter von Richter am Amtsgericht Dr. Bühler hat Strafantrag gestellt, § 194 Abs. 3 S. 1 StGB.

In beiden Fällen ist auch der Tatbestand des § 33 Abs. 1 Kunsturhebergesetz erfüllt. Der Angeklagte hat bei beiden Veröffentlichungen ein Bildnis von Dr. Bühler ohne dessen Einwilligung verbreitet. Ein Schuldspruch kann aber nicht erfolgen, da der hierfür gemäß § 33 Abs. 2 Kunsturhebergesetz erforderliche Strafantrag nicht gestellt wurde. Hier ist nur der Abgebildete selbst antragsberechtigt (Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand 236. Ergänzungslieferung Mai 2021, § 33 Kunsturhebergesetz, Rn. 26). Ein Strafantrag des Dienstvorgesetzten genügt nicht.

Ein Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB lag nicht vor. Der Angeklagte vertraute nicht darauf, dass seine Veröffentlichungen vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt und damit nicht strafbar sind. Vielmehr wollte er gezielt ein Überschreiten der Schwelle zur Strafbarkeit austesten.

VI.

Bei der Strafzumessung wurde der Strafraum des § 185 StGB zugrunde gelegt.

Zu Gunsten des Angeklagten sprach, dass er nicht vorbestraft ist und dass er die Veröffentlichungen aus Verzweiflung über die Tatsache, dass er seine Kinder nicht in der von ihm gewünschten Weise und Häufigkeit zu sich nehmen kann, tätigte. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen befanden sich die familienrechtlichen Auseinandersetzungen in einer akuten und belastenden Phase.

Zu seinen Lasten war zu sehen, dass der Veröffentlichungsweg im Internet eine weite Verbreitung der Veröffentlichungen und eine nachhaltige Aufmerksamkeit ermöglichte. Die

Veröffentlichungen führten zu einer besonders starken beruflichen und menschlichen Herabwertung von Richter am Amtsgericht Dr. Bühler.

Bei Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Aspekte hielt die Berufungskammer - wie das Amtsgericht im erstinstanzlichen Urteil - für jede der beiden Taten eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wurde mit 40 Euro bemessen. Bei seinen Lebens-, Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist der Angeklagte zumindest einer alleinstehenden Person gleichzustellen, die mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.200 Euro ihren Lebensunterhalt bestreitet.

Die Gesamtstrafe wurde dann durch Erhöhung einer Einzelstrafe gebildet. Hierbei wog die Berufungskammer erneut alle Gesichtspunkte ab und erachtete eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40 Euro als insgesamt den Taten und der Schuld des Angeklagten angemessen.

VII.

Kostenentscheidung: § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

Dr. Mästle

Vorsitzender Richter am Landgericht



Ausgefertigt

Ulm, den 20.12.2021
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

